

Synopse zur 1. Änderungssatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 11 Abs. 9 Restmüll</p> <p>(9) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l bis 1.100 l werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein Standplatz entsprechend § 18 Abs. 2 vorhanden ist. Fehlt ein solcher Standplatz, werden kleinere Abfallbehälter mit dem benötigten Fassungsvermögen in der erforderlichen Anzahl aufgestellt. Dabei ist das Volumen mit der geringstmöglichen Anzahl an Behältern bereitzustellen. 40-l-Behälter werden ausschließlich für 1- und 2-Personen-Grundstücke zur Verfügung gestellt. Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 2.500 l und 5.000 l werden bereitgestellt, soweit geeignete Standplätze gem. § 18 Abs. 3 vorhanden sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Abs. 9 Restmüll</p> <p>(9) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l bis 1.100 l werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein Standplatz entsprechend § 18 Abs. 2 vorhanden ist. Fehlt ein solcher Standplatz, werden kleinere Abfallbehälter mit dem benötigten Fassungsvermögen in der erforderlichen Anzahl aufgestellt. Dabei ist das Volumen mit der geringstmöglichen Anzahl an Behältern bereitzustellen. 40-l-Behälter werden ausschließlich für 1- und 2-Personen-Grundstücke zur Verfügung gestellt. Dabei dürfen keine weiteren Restmüllbehältergrößen gewählt werden. Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 2.500 l und 5.000 l werden bereitgestellt, soweit geeignete Standplätze gem. § 18 Abs. 3 vorhanden sind.</p>	<p>Redaktionelle Änderung zur Klarstellung, dass 40-l-Restmüllbehälter ausschließlich als einziger Behälter auf einem 1- oder 2-Personengrundstück bereitgestellt werden. Bei höheren Behältervolumenbedarfen ist auf die anderen Behältergrößen zurückzugreifen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Abs. 1 Häufigkeit und Zeit der Leerung</p> <p>(1) Restmüllbehälter und gegebenenfalls nach § 10 Abs. 2 Buchstabe m) bereitgestellte Abfallsäcke werden alle zwei Wochen abgefahren. Auf Antrag werden die Restmüllbehälter ausnahmsweise in begründeten und vertretbaren Einzelfällen – wie z. B. aus hygienischen Gründen oder aufgrund von Stellplatzproblemen – gegen eine kostendeckende Gebühr auch wöchentlich entleert. Grundstückseigentümer mit nur einem Einwohner je Grundstück und einer Behältergröße von 40 Litern oder 60 Litern können beim Fachbereich Finanzen der Stadt Leverkusen, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen eine vierwöchentliche Leerung beantragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Abs. 1 Häufigkeit und Zeit der Leerung</p> <p>(1) Restmüllbehälter und gegebenenfalls nach § 10 Abs. 2 Buchstabe m) bereitgestellte Abfallsäcke werden alle zwei Wochen abgefahren. Auf Antrag werden die Restmüllbehälter ausnahmsweise in begründeten und vertretbaren Einzelfällen – wie z. B. aus hygienischen Gründen oder aufgrund von Stellplatzproblemen – gegen eine kostendeckende Gebühr auch wöchentlich entleert. Grundstückseigentümer mit nur einem Einwohner je Grundstück und einer Behältergröße von 40 Litern oder 60 Litern können beim Fachbereich Finanzen der Stadt Leverkusen, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen eine vierwöchentliche Leerung beantragen. Außerhalb des regelmäßigen Leerungsrhythmus können bei Bedarf gebührenpflichtige Zusatzleerungen beantragt werden. Der Antrag ist an die AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen zu richten.</p>	<p>Anpassung der materiellen Satzung an die neue Abfallgebührensatzung und Aufnahme dieser Option in den Satzungstext.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 26 Abs. 1 Begriff des Grundstücks</p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Abs. 1 Begriff des Grundstücks</p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung wird jedes eigenständig nummerierte Gebäude sowie jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – definiert.</p>	<p>Anpassung des Grundstücksbegriffs an die Definition der Abfallgebührensatzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Abs. 3 Begriff des Grundstücks</p> <p>(3) Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück bildet jedes Gebäude, das zu Wohnzwecken und/oder (selbständig) nutzbar ist, eine selbständige wirtschaftliche Einheit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Abs. 3 Begriff des Grundstücks</p> <p>(3) Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück bildet jedes Gebäude, das zu Wohnzwecken und/oder (selbständig) gewerblich und/oder anderweitig (Schulen, Kirchen, etc.) nutzbar ist, eine selbständige wirtschaftliche Einheit. Unterschiedliche Gebäude sind auch dann vorhanden, wenn die Gebäude zwar aneinandergelagert sind, aber jedes Gebäude über ein eigenes Erschließungssystem (eigener Hauszugang/eigenes Treppenhaus) verfügt und die einzelnen Gebäudeteile in sich abgeschlossen sind.</p>	<p>Anpassung des Grundstücksbegriffs an die Definition der Abfallgebührensatzung.</p>